

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ein Anspruch besteht grundsätzlich frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde (einzige Ausnahme Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, hier wirkt der Antrag auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes der Grundleistung, also Wohn-geld, Kinderzuschlag, SGB II oder SGB XII zurück. Den genauen Zeitpunkt können Sie Ih-rem neuesten Bewilligungsbescheid entnehmen).

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen For-men der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur Kindern und Ju-gendlichen erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schu-le/Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes übernommen. Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch für entsprechende Fahrten von Kindertagesein-richtungen.

Schülerbeförderungskosten

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bil-dungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden oder es zumutbar ist, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

Bitte fügen Sie dem Antrag den von Ihnen und der Schule ausgefüllten „Zusatzfragebogen Lernförderung“ bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lern-förderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt auf Grund besonderer Fallgestaltung (z.B. gesundheitliche Gründe) bzw. durch die Schule er-folgt.

Mittagsverpflegung

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass die Schülerin/ der Schüler regelmäßig am ge-meinschaftlichen Mittagessen teilnimmt. Die Angaben zu den Kosten und der durchschnittli-chen Inanspruchnahme sind erforderlich, um den Bedarf korrekt zu ermitteln.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entspre-chende Angaben. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden auf Grund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b und c Zehntes Buch Sozialgesetz-buch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.